

Aktuelle Information zum Thema Betriebsprüfungen

Betriebsprüfungen

Umsatzzuschätzungen nicht einfach hinnehmen!

so lautet die Empfehlung von Heide Köhler, Sachverständige für Hotel- und Gaststättenbetriebe, öffentlich bestellt und vereidigt durch die IHK Nord Westfalen

Kündigt sich eine Betriebsprüfung an, so scheint sich die Vorgehensweise der Finanzbeamten darauf zu konzentrieren, zunächst die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu verwerfen, um dann unter Berufung auf § 162 AO eine Umsatzzuschätzung vorzunehmen.

So auch in einem aktuellen Fall, bei dem eine augenscheinlich willkürliche Umsatzzuschätzung im sechsstelligen Bereich im Raum stand. Der Gastronom wollte sich dagegen wehren und gab in Absprache mit Steuerberater und Rechtsanwalt, ein externes Sachverständigengutachten in Auftrag. Das Gutachten der Sachverständigen konnte die Vorgehensweise des Finanzbeamten tatsächlich so sehr entkräften, dass die Umsatzzuschätzung von der Finanzbehörde vollständig zurückgenommen wurde.

Die Sachverständige hat dafür zunächst mehrere prüfungsrelevante Aspekte des betreffenden Unternehmens analysiert. Dabei konnten auch diverse Annahmen des Betriebsprüfers widerlegt werden. Besonders hilfreich war im diesem Fall das Vorliegen eines aussagefähigen Warengruppenberichts, anhand dessen eine nahezu vollständige Nachkalkulation möglich war. Diese Mühe hatte sich der Finanzbeamte nämlich nicht gemacht.

„Natürlich wäre es besser, es gar nicht erst so weit kommen zu lassen, aber das ist in der betrieblichen Praxis gar nicht immer ganz leicht“, so die Sachverständige, die auch als Unternehmensberaterin in der Hotel- und Gaststättenbranche tätig ist.

Das Image der Branche hat durch einige wenige schwarze Schafe gelitten. Daher gehen die Finanzbeamten bei der Prüfung eines Gastronomiebetriebes meist sehr gründlich vor. Schwerpunktthema einer jeden Betriebsprüfung ist bekanntermaßen das Kassensbuch. Besonderes Augenmerk wird auch auf die lückenlose Vorlage der Tagesendsummenbons gelegt. Der Z-Bons muss täglich ausgedruckt und fortlaufend dokumentiert werden.

Dabei lässt sich feststellen, dass erfahrene Finanzbeamte die elektronischen Kassensysteme der Branche mitunter besser kennen als viele Gastronomen.

Die Sachverständige bietet interessierten Mitgliedern des DEHOGA Westfalen e. V. auf Anfrage ein unverbindliches Vorgespräch an, um die Erfolgchancen eines externen Gutachtens gemeinsam ausloten zu können.



Heide Köhler / Dipl. Betriebswirtin (FH)
Ö.b.u.v. Sachverständige für Gaststätten und Hotelbetriebe (IHK Nord Westfalen)
Kontakt: Tel. 02541 / 801595 oder E-Mail: Hoga-Beratung-Koehler@online.de